

Weitere Führungen mit Politiker/innen über die bayerischen Gartenschauen



In der vergangenen Woche haben zwei weitere Führungen mit Politiker/innen auf unseren Landesgartenschauen in Ingolstadt und Lindau stattgefunden. Unter anderem konnten wir die Landtagspräsidentin Ilse Aigner in Ingolstadt begrüßen. Präsident Gerhard Zäh und Verbandsdirektor Prof. Rudolf Walter Klingshirn haben sich über die aktuellen Themen und Probleme (Rohstoffknappheit, Fachkräftemangel und Biodiversität usw.) unserer Branche mit ihren Gästen ausgetauscht.

Reihe vorne: 1. v.l. Claudia Köhler (Mitglied im Landtag), 4. v.l. Joachim Siebler (Kandidat für den Bundestag), 5. v.l. Sanne Kurz (Mitglied im Landtag)



2. v.l. Ilse Aigner (Landtagspräsidentin); 3.v.l. Gerhard Zäh (Präsident VGL Bayern)



Ilse Aigner (Landtagspräsidentin)

Stadtbaumarten im Klimawandel: 17. Symposium zur Pflanzenverwendung in der Stadt

Die LWG Veitshöchheim lädt für den 27. und 28. September 2021 zum Symposium „Stadt­bäume im Klimawandel“ in die Mainfrankensäle ein – unter Vorbehalt behördlicher Entscheidungen bzgl. der Corona-Pandemie.



Bayerische Landesanstalt für
Weinbau und Gartenbau



Das Programm beinhaltet folgende Schwerpunktthemen: Stadtbaumselektion, Stressbelastungen bei Stadtbäumen, Nachhaltige Stadtplanung im Klimawandel, Stadtklima und Biodiversität.

Der VGL Bayern beteiligt sich an diesem Symposium als Mitveranstalter. Der Tagungspreis beträgt 180,00 Euro für beide Veranstaltungstage (inkl. Abendveranstaltung) und 100,00 Euro für Studenten (mit Nachweis). Die Ermäßigung für VGL Bayern-Mitglieder (mit Nachweis) beträgt 20.- Euro. Beim Eintritt gelten die „drei G“ - getestet, geimpft oder genesen. > **mehr**

Seite 1 von 5

Keine Abnahme trotz unterschriebenen Abnahmeprotokolls!

Das klingt erst einmal nicht möglich, dennoch kann der Fall eintreten, dass die Leistung trotz unterzeichneten Abnahmeprotokolls nicht abgenommen wurde.

Folgende Feststellungen hat das OLG München im Beschluss vom 18.03.2021 (Az.: 28 U 3311/18 Bau) in diesem Zusammenhang getroffen:

1. Hat der Auftragnehmer seine Leistung abnahmereif erbracht, hat er einen Anspruch auf Abnahme. Abnahmereife liegt vor, wenn die Leistung vollständig und ohne wesentliche Mängel erbracht ist.
2. Für die Frage, ob Abnahmereife vorliegt, kommt es auf die objektive Rechtslage im Zeitpunkt des Abnahmeverlangens oder der Übergabe der Leistung an den Auftraggeber an, nicht darauf, welche Mängel zu diesem Zeitpunkt bereits konkret gerügt worden sind.
An einer Abnahme kann es auch dann fehlen, wenn der Auftraggeber das Abnahmeprotokoll unterschrieben hat.

Die Nichtzulassungsbeschwerde des Auftragnehmers wurde vom BGH mit Beschluss vom 20.04.2020 (Az.: VII ZR 68/19) zurückgewiesen.

Sachverhalt

Der Auftragnehmer (AN) klagt 22.000 Euro Restwerklohn ein und legt ein vom Auftraggeber (AG) unterschriebenes Abnahmeprotokoll vor.

Der AG gibt zu, das Protokoll unterschrieben zu haben. Aufgrund der vor und bei dessen Erstellung erfolgten Handlungen und Äußerungen habe aber inhaltlich keine Abnahme stattgefunden, zumal die Leistung wegen zahlreicher Mängel auch nicht abnahmereif sei.

Zwei Wochen vor dem Abnahmetermin habe er die Anzeige der Bezugsfertigkeit ausdrücklich zurückgewiesen und mehrfach wesentliche Mängel gerügt. Zudem ergebe sich auch aus der Vielzahl der im Abnahmeprotokoll als noch zu erledigende Arbeiten festgehaltenen Punkten, dass er das Werk des AN gerade nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß anerkannt habe. Mit dem als „Abnahmeprotokoll“ überschriebenen, vom AN gestellten Formular, habe er nur eine Feststellung des baulichen Zwischenstands vorgenommen.

Das Landgericht folgt der Argumentation des AG und weist die Klage des AN mangels Fälligkeit der Werklohnforderung ab. Der AN geht in Berufung.

Entscheidung

Ohne Erfolg! Zwar spricht der äußere Anschein des Abnahmeprotokolls für eine ausdrückliche Abnahme.

Zur Feststellung, ob aber tatsächlich eine Abnahme erfolgt ist, ist allerdings nicht nur isoliert auf das Abnahmeprotokoll abzustellen, sondern es sind sämtliche Dokumente heranzuziehen, die die Kommunikation zwischen AG und AN vor dem Abnahmetermin betreffen.

Der AG hat dabei mehrfach eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass er nicht von einer vertragsgemäßen Herstellung des Werks des AN ausgeht. Dafür sprechen auch die zahlreichen im Abnahmeprotokoll aufgelisteten Mängel. Der AN konnte deshalb nicht davon ausgehen, dass der AG trotz Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls eine Erklärung dahingehend abgeben wollte, das Werk des AN als im Wesentlichen vertragsgerecht zu akzeptieren.

Praxishinweis

Ein unterschriebenes Abnahmeprotokoll hat zwar die Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit für sich. Diese Vermutung lässt sich jedoch - wie diese Entscheidung des OLG München zeigt - widerlegen. Hierzu kann auf (außerhalb des Protokolls) vorliegende Begleitumstände des Abnahmetermins oder das Verhalten bzw. die Äußerungen des AG während der Objektbegehung zurückgegriffen werden.

Bauhandwerkersicherheit wird nicht gestellt: Kein Verzug trotz Terminüberschreitung!

Der Auftragnehmer befindet sich trotz der Überschreitung eines Vertragstermins nicht in Verzug, wenn er zur Einstellung der Arbeiten berechtigt ist. Zur Einstellung der Arbeiten ist er insbesondere dann berechtigt, wenn der Auftraggeber die vom Unternehmer geforderte Bauhandwerkersicherheit nicht stellt. Zu diesem Ergebnis kommt das OLG Dresden im Urteil vom 19.06.2018 (Az.: 6 U 1233/17).

Sachverhalt

Der Auftragnehmer (AN) war mit der Errichtung einer Tiefgarage sowie der Wiederherstellung einer anliegenden Straße beauftragt. Als vertragsstrafenbewehrter Fertigstellungstermin wurde der 30.10.2008 vereinbart.

Fristgerecht fand am 30.10.2008 auch eine Abnahme statt, jedoch nur hinsichtlich der Tiefgarage. Die Arbeiten zur Wiederherstellung der Straße waren noch nicht ausgeführt. In einem Abnahmeprotokoll wurden die noch ausstehenden Teilleistungen und Mängel festgehalten. Der AN erbrachte nach Abnahme keine Leistungen mehr. Am 11.11.2008 forderte der Auftraggeber (AG) den AN daher unter Hinweis auf die Verzugsfolgen und Androhung der Ersatzvornahme zur Aufnahme der noch ausstehenden Arbeiten auf.

Der AN lehnte dies ab und verlangte mit Schreiben vom 14.11.2008 Stellung einer Bauhandwerkersicherheit gem. § 648 a BGB a.F. und drohte ab dem 19.11.2008 die Einstellung der Arbeiten an. Der AG leistete allerdings keine Sicherheit.

Gegen die anschließende Vergütungsklage des AN verteidigte der AG sich u. a. mit der Geltendmachung einer Vertragsstrafe in voller Höhe wegen Überschreitung des Fertigstellungstermins. Auch hielt er dem AN die Ersatzvornahmekosten für die Beseitigung der Mängel und Fertigstellung der Restleistungen entgegen. Mit Erfolg?

Entscheidung

Der AG dringt mit seinen Gegenforderungen überwiegend nicht durch. Der AN verweigerte nach Auffassung des Gerichts nämlich zu Recht die Ausführung der noch ausstehenden Teilleistungen sowie Mängelbeseitigungsarbeiten, weil der AG keine Bauhandwerkersicherung stellte.

Es stehe einem Unternehmer frei, Sicherheit erst (dann) zu verlangen, wenn er dies für erforderlich halte. Zwar habe der AN dem AG eine zu kurz bemessene Frist gesetzt. Hierdurch sei jedoch lediglich eine angemessene Frist – hier bis zum 26.11.2008 - in Gang gesetzt worden. Auch habe im Zeitpunkt des Sicherheitsverlangens noch ein Vergütungsanspruch des AN bestanden.

Ab dem 26.11.2008 sei der AN daher zur Leistungsverweigerung berechtigt gewesen. Ein Anspruch auf Erstattung der Ersatzvornahmekosten scheidet damit aus, da der AN sich nach Fristablauf nicht mehr mit der Ausführung der Arbeiten im Verzug befunden habe. Auch ein Anspruch auf Geltendmachung der Vertragsstrafe habe mit Eintritt des Leistungsverweigerungsrechts am 26.11.2008 nicht mehr bestanden. Der Verzug des AN hinsichtlich der noch ausstehenden Teilleistungen der Wiederherstellung der Straße sei damit beendet worden. Dem AG wird daher nur eine Vertragsstrafe für den Zeitraum 31.10.2008 bis 26.11.2008, also in Höhe eines Teilbetrags der geltend gemachten Forderung, zugestanden.

Praxishinweis

Das Sicherheitsverlangen gem. § 650 f BGB (§ 648 a BGB a.F.) stellt in jedem Stadium der Vertragsdurchführung ein „scharfes Schwert“ des Unternehmers dar. Eine Bauhandwerkersicherheit kann dabei jederzeit verlangt werden, d.h. bereits unmittelbar nach Vertragsschluss, aber auch noch nach Abnahme und Kündigung.

Änderungen im Elterngeld- und Elternzeitgesetz zum 1. September 2021

Der Bundesrat billigte das „Zweite Gesetz zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)“ am 12. Februar. Am 29. Januar war es vom Bundestag in 2. und 3. Lesung beschlossen worden. Die Regelungen treten zum 1. September 2021 in Kraft. Die Änderungen im BEEG sind wie folgt:

Erweiterung des Elternteilzeit Korridors

Für Eltern in Teilzeit enthält das Gesetz zahlreiche Verbesserungen: Die zulässige Arbeitszeit während des Elterngeldbezugs und der Elternzeit wird von 30 auf 32 Wochenstunden angehoben. Auch der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit beider Eltern unterstützt, kann künftig mit 24 bis 32 Wochenstunden (statt mit bisher 25 bis 30 Wochenstunden) bezogen werden. Diese Ausweitung des Arbeitszeitkorridors ist arbeitnehmerinnen-, arbeitnehmer- und arbeitgeberfreundlich, denn drei bis vier volle Tage erleichtern die Arbeitsorganisation.

Zudem wird der Partnerschaftsbonus flexibler und Eltern sollen nur im Ausnahmefall nachträglich Nachweise über ihre Arbeitszeit erbringen. Das erspart Eltern, Elterngeldstellen und Betrieben jede Menge Bürokratie.

Lohnersatzleistungen haben keine Auswirkung auf das Elterngeld

Zusätzlich wird nun auch sichergestellt, dass sich die Höhe des Elterngeldes für teilzeitarbeitende Eltern nicht verändert, wenn sie Einkommensersatzleistungen beziehen, wie zum Beispiel Kurzarbeitergeld oder Krankengeld. Bisher hat sich dadurch die Höhe des Elterngeldes reduziert.

Corona-Sonderregelung zum Partnerschaftsbonus wird verlängert

Eltern, die den Partnerschaftsbonus beziehen und wegen der Corona-Pandemie nicht wie geplant parallel in Teilzeit arbeiten konnten, müssen den Partnerschaftsbonus nicht zurückzahlen. Damit wird das Elterngeld krisenfester und stärkt Familien den Rücken. Diese Corona-Sonderregelung wurde zum 1. März 2020 eingeführt und wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Bei Frühgeborenen zusätzliche Elterngeldmonate

Eltern besonders frühgeborener Kinder erfahren künftig dauerhaft mehr Rücksicht. Wird ein Kind mindestens sechs Wochen vor dem errechneten Termin geboren, erhalten die Eltern einen zusätzlichen Monat Elterngeld. Das sah schon der Regierungsentwurf vor. Neu ist: Wird das Kind acht Wochen zu früh geboren, gibt es zwei zusätzliche Elterngeldmonate, bei zwölf Wochen drei Monate und bei 16 Wochen vier. So erhalten Eltern die Zeit, Ruhe und Sicherheit, die sie in ihrer besonderen Situation brauchen.

Verwaltungsvereinfachungen und Klarstellungen

Eltern und Verwaltung werden von Vereinfachungen und rechtlichen Klarstellungen profitieren. Ein Antragsrecht für Eltern mit geringen selbständigen Nebeneinkünften ermöglicht diesen Eltern künftig eine bessere Berücksichtigung ihrer Einnahmen im Elterngeld.

Einkommensgrenzen für Paare werden angepasst

Zur Finanzierung der Verbesserungen sollen künftig nur noch Eltern, die gemeinsam 300.000 Euro oder weniger im Jahr verdienen, Elterngeld erhalten. Bisher lag die Grenze für Paare bei 500.000 Euro. Diese neue Regelung für Paare betrifft Spitzenverdiener, die 0,4 Prozent der Elterngeldbezieher ausmachen - circa 7000. Für sie ist die eigenständige Vorsorge für den Zeitraum der Elternzeit auch ohne Elterngeld möglich. Für Alleinerziehende liegt die Grenze weiterhin bei 250.000 Euro.

Hohe Steuerzinsen verfassungswidrig

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.07.2021, Az.: 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, sind die hohen Steuerzinsen von sechs Prozent im Jahr angesichts der anhaltenden Niedrigzinsphase seit 2014 verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht ordnete eine rückwirkende Korrektur an, die allerdings nur alle noch nicht bestandskräftigen Steuerbescheide für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 betrifft. Der Gesetzgeber soll bis spätestens Ende Juli 2022 eine Neuregelung beschließen.

vbw – Constructing Our Future - Planen. Bauen. Leben. Arbeiten

Der Zukunftsrat der Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) besetzt mit dem aktuellen Schwerpunktthema Planen und Bauen ein Feld, in dem viele große Themen unserer Zeit zusammentreffen: Klimaschutz, demografischer Wandel, Fachkräftemangel, Ressourceneffizienz, Digitalisierung. Auch die Themen Arbeit und Mobilität durchlaufen Veränderungsprozesse, die wiederum Auswirkungen auf die Anforderungen an Gebäude und Infrastrukturen haben. Es handelt sich um unterschiedliche Ansprüche, denen man also gerecht werden und dabei gleichzeitig Gestaltungsmöglichkeiten für die Zukunft gewährleisten muss.

Welche Handlungsoptionen zur Verfügung stehen, damit das Bauen und Planen innovativer, nachhaltiger, anpassungsfähiger und bezahlbarer wird, analysiert eine Studie der vbw, die die Basis für Handlungsempfehlungen an Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft bildet.

Die Studie ([Link](#)) sowie die Handlungsempfehlungen des Zukunftsrates der Bayerischen Wirtschaft in Kurz- ([Link](#)) und Langfassung ([Link](#)) haben wir Ihnen verlinkt.

SVLFG: Info-Box zum Hitze- und Sonnenschutz



Seit Jahren unterstützen das AuGaLa, der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau e. V. (BGL) sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) mit gezielten Aktionen den UV-Schutz der Experten für Garten und Landschaft. Im VGL Bayern e. V. läuft z. B. eine dieser Aktionen - die Verteilung der Sonnencreme an junge Landschaftsgärtnerinnen und Gärtner - über die DEULA Bayern in Freising. Nun bietet der Partner SVLFG unter dem bekannten Motto „Lass Dich nicht verbrennen“ eine spezielle Info-Box zum Hitze- und Sonnenschutz mit umfangreichen Informations- und Unterweisungsmaterial an.

Details und kostenlose Bestellmöglichkeit finden unsere Betriebe direkt auf den Internetseiten der SVLFG [> hier](#).

BIM für Landschaft - Praxisberichte

Im dritten Teil der Fortbildungsreihe des bdla Bayern steht im September und Oktober der Themenkomplex BIM in der Landschaftsarchitektur im Vordergrund. Drei Praxisberichte ermöglichen Einblicke in die aktuellen Entwicklungen, über die sich in einer anschließenden Diskussion ausgetauscht werden kann. Genauere Informationen finden Sie in der **Anlage 1**.

In aller Kürze

DGGL-Führung am 23.08.2021 um 18:00 Uhr: Landschaftspark „Paul-Gerhardt-Allee“ in München Pasing“ (**Anlage 2**)

vbw-Rechtsprechungsreport 2. Quartal 2021 ([Link](#))

Info-Recht: Krankheit im Arbeitsverhältnis, vbw-Stand 07-2021 ([Link](#))

vbw-Leitfaden: Arbeitgeberhandbuch: Betriebliches Gesundheitsmanagement, Stand 05-2021 ([Link](#))

vbw-Unternehmermagazin 04-2021 ([Link](#))

vbw-Arbeitsmarktbarometer Bayern, 2. Quartal 2021 ([Link](#))